

§ 19 Vbg. GL

Vbg. GL - Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Landtagsdirektion ist die Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, des Präsidenten, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Bereitstellung und Weiterleitung der Beratungsunterlagen,
- b) Herstellung der Sitzungsberichte,
- c) Dokumentation der Aufgaben und der Tätigkeit des Landtages,
- d) Wahrnehmung des Schriftverkehrs und des Zahlungsverkehrs sowie die
- e) Verwaltung der Sachmittel.

(2) Die Leitung der Landtagsdirektion obliegt, unbeschadet des Weisungsrechtes des Präsidenten § 15 Abs. 3) dem Landtagsdirektor.

*) Fassung LGBl.Nr. 55/2007

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at